

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Silvan Bernardi, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Gerhard Gasser, Ass.
Dr. Raphaëla Rossmann, Ass.
Dr. Martina Bacher, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tkbb.bz.it
www.tkbb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 30. Oktober 2019 / mk

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

MELDEPFLICHT FÜR BEIHILFEN IN STEUERERKLÄRUNG

In der Steuererklärung für das Jahr 2018 ist eine neue Meldepflicht für die staatlichen Beihilfen, die als Staatsbeihilfen oder als De-minimis-Beihilfen zu quantifizieren sind, eingeführt worden.

Diese Beihilfen sind in der Übersicht RS in den Zeilenblöcken RS401 und RS402 anzugeben, und ist Voraussetzung für die rechtmäßige Beanspruchung der Beihilfen.

Es handelt sich hier zum Großteil gar nicht um steuerliche Bestimmungen, sondern um verwaltungstechnische Sachverhalte über die Gewährung von Beihilfen und unionsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die De-minimis-Beihilfe – also um Belange, die eigentlich nicht in das berufstypische Fachwissen eines Steuerberaters fallen.

Aus diesem Grund sind wir darauf angewiesen, die erforderlichen Informationen direkt von den betroffenen Unternehmen in vollständiger Form zu erhalten, um die erwähnten Zeilenblöcke ausfüllen zu können. Und dies auch deshalb, weil die Materie als solche bzw. der sachliche Geltungsbereich der meldepflichtigen Beihilfen nicht eindeutig ist.

Die Meldepflicht betrifft auch Beiträge von regionalen Körperschaften (Land), welche jedoch in der Irap-Erklärung anzuführen sind.

Angabe der staatlichen Beihilfen und der De-minimis-Beihilfen in der Steuererklärung

Die Meldepflicht ist eingeführt worden, um die nötigen Informationen in das gesamtstaatliche Verzeichnis der Beihilfen (RNA, registro nazionale degli aiuti di stato) einfließen zu lassen bzw. um die Informationen zu ergänzen.

In Bezug auf dieses Register und die Zusammensetzung der Informationen unterscheidet man zwischen Beihilfen, (i) für die eine Genehmigung oder Konzession erforderlich ist, und (ii) solchen, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Die genehmigungspflichtigen Beihilfen (i) werden von der zuständigen Behörde dem Register gemeldet, und vor der Vergabe von Beihilfen muss das Register konsultiert werden. Die nicht genehmigungspflichtigen Beihilfen oder automatischen Beihilfen (ii) werden im Nachhinein im Register eingetragen, und zwar durch die Informationen, die über die Steuererklärung erfasst werden.

Die Meldepflicht betrifft im Einzelnen alle Unternehmen, unabhängig von der Rechtsperson, und auch die Freiberufler, die im Jahr 2018 Beihilfen erhalten haben, und zwar sogenannte automatische Beihilfen (staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfe) und genehmigungspflichtige Beihilfen, für die aber bei der entsprechenden Genehmigung das genaue Ausmaß nicht feststand oder nicht ermittelt werden konnte (halbautomatische Beihilfen) und somit nicht im Register aufscheinen.

Jene Beihilfen, welcher bereits im Register aufscheinen, sind nicht nochmals in der Steuererklärung zu melden. Es wird empfohlen, die im Register bereits aufscheinenden Beihilfen zu kontrollieren, um eine Doppelmeldung zu vermeiden¹.

Die Beihilfen sind nach ihrer wirtschaftlichen Entstehung zu berücksichtigen (periodengerechte Zuordnung - Kompetenzprinzip). Man hat also auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht den Rechtsanspruch auf die Beihilfe erworben hat, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wurde.

Die größten Zweifel ergeben sich hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs. Die Anleitungen zur Steuererklärung enthalten zwar eine Tabelle, in welcher die verschiedenen staatlichen Beihilfen aufgelistet sind, sie endet aber mit einem Code 999, der die etwaigen anderen staatlichen Beihilfen und De-minimis-Beihilfen betrifft, die nicht in der Tabelle angeführt sind².

Es ist unter anderem anzugeben: die Beihilfen für Start-up-Unternehmen, der Steuerbonus für Forschung 4.0, der Steuerbonus für die Gesundheitssteuer (SSN) auf Versicherungen der Lkws der Transportunternehmen, der Steuerbonus für Werbung, der Steuerbonus für Tankstellenpächter bis hin zur ermäßigten Besteuerung für die aus dem Ausland zugewanderten Forscher (als Selbstständige).

Man geht allgemein davon aus, dass die Sabatini-Förderung nicht als staatliche Beihilfe gilt, und so auch nicht die Sonderabschreibung und die Hyper-Abschreibung. In der Fachpresse³ wird weiters die Ansicht vertreten, dass die Steuerbegünstigung für die Eigenkapitalförderung (ACE), „patent box“, Steuerbonus F&E, GSE Beiträge und „caro petrolio“ ebenfalls nicht anzugeben sind. Weiters sollen Beitragsreduzierungen oder sonstige Begünstigungen beitragsrechtlicher Natur (INPS, INAIL) nicht

¹ <https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

² siehe Anlage

³ siehe „sole24ore“ vom 23. Oktober 2019, Seite 26

meldepflichtig sein. Eine Klärung bzw. Bestätigung seitens der Agentur für Einnahmen ist jedoch ausständig.

Für die De-minimis-Beihilfen hat man im Zweifelsfall auf die jeweilige gesetzliche Bestimmung zurückzugreifen, zumal für diese Beihilfen, wenn sie der De-minimis-Regelung unterliegen, auf jeden Fall ein entsprechender Hinweis im Gesetz enthalten sein muss. Die vollständige Meldung aller Beihilfen ist insofern problematisch, als davon die rechtmäßige Inanspruchnahme der Beihilfe abhängt. Es heißt zwar nicht ausdrücklich, dass die Beihilfe dann zu erstatten ist, doch dies ergibt sich indirekt aus der Aussage, dass im gegebenen Fall die Beihilfe nicht rechtmäßig in Anspruch genommen wurde.

Sonstige Angaben

Es werden noch verschiedene andere Informationen verlangt, die problematisch sein können und besondere Aufmerksamkeit erfordern. Man verlangt unter anderem Angaben zur Größe des Unternehmens (Mikro-, Klein- oder mittleres Unternehmen), wobei man auf die EU-Verordnung Nr. 2003/8361 abzustellen hat. Man hat auch etwaige Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse anzugeben. Es sind die verbundenen Unternehmen anzugeben, mit denen zusammen ein „einziges Unternehmen“ besteht. Die Schwellen für die Beihilfen müssen nämlich zusammen mit diesen Unternehmen beurteilt werden. Der Begriff des „einzigsten Unternehmens“ bezieht sich auf alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen (EU-Verordnung Nr. 1407/2013):

- i) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; ii) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; iii) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; iv) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß der vorgenannten Aufzählung stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Angabe der Beihilfen in der IRAP-Erklärung

Zu erwähnen ist schließlich, dass die Beihilfen nicht nur im Vordruck der Steuererklärung („Modell Redditi“) zu melden sind, sondern auch im Vordruck für die Wertschöpfungssteuer IRAP (Zeilenblock IS201-IS202) eine ähnliche Meldepflicht vorgesehen ist. Dies betrifft zusätzlich die von den Regionen bzw. von den autonomen Provinzen Südtirol und Trentino vorgesehenen Beihilfen. In einer Tabelle sind die diesbezüglich relevanten Gesetze angeführt.

Übermittlung Daten an Kanzlei

Alle Kunden, welche vorgenannte Beiträge erhalten haben und somit von der Neuerung betroffen sind, werden ersucht, uns innerhalb **Freitag 15. November** die beiliegende Excel-Tabelle ausgefüllt zu übermitteln. Wir werden auf dieser Grundlage dann die Steuererklärung sowie die IRAP-Erklärung abfassen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Als Hilfsunterlagen liegen auch die entsprechenden Anleitungen der Steuererklärungen bei.

Sollten uns keine vollständig ausgefüllten Anlagen innerhalb der oben genannten Frist übermittelt werden, gehen wir davon aus, dass keine diesbezüglichen Informationen in der Steuererklärung anzugeben sind, und können hierfür keine Haftung übernehmen.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl